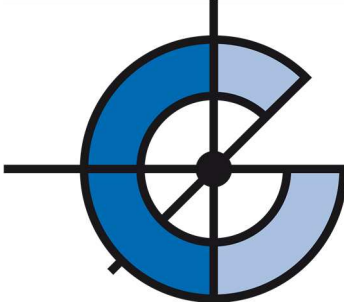


Stadt: Knittlingen Gemarkung: Knittlingen Bebauungsplan "Gröner II" Auftrag: P17157-0	Zusammenstellung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und der Behörden gemäß § 4 BauGB		 GERST INGENIEURE	
Beratung im Gemeinderat		am:		
Öffentliche Bekanntmachung		am:		
Öffentliche Auslegung		von: 22.03.2019		bis: 23.04.2019
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		von: 15.03.2019		bis: 15.04.2019

I. Belange der Öffentlichkeit	Eingang	Bedenken und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
J. Stöhr	17.04.19	1. Punkt Es wurde kein Datum für die Satzung auf Seite 2 eingetragen	Das Datum kann erst nach Satzungsbeschluss eingetragen werden.	Kenntnisnahme
		Zu B.5 Warum wird diese geregelt?	Die festgesetzte Stellung der baulichen Anlagen regelt aus städtebaulichen Gründen die Anordnung der Gebäude (weitestgehend) parallel zur Erschließungsstraße.	Kenntnisnahme
		Zu B.6 Mindestabstand von der öffentl. Verkehrsfläche bzw. Straßenbegrenzungslinie 2,5 m	Der Stauraum vor Garagen und überdachten Stellplätzen muss entsprechend groß sein, dass Fahrzeuge beim einparken nicht den Straßenraum blockieren.	Kenntnisnahme
		Zu B.8 Zur Wiesenstraße die zur K 4516 (Pforzheimer Straße) mündet warum Gröner 1 und Knittlinger Kreuz gibt es doch trotz Verbot Zufahrten	Zufahrten von privaten Grundstücken zur Wiesenstraße sind nicht zulässig und auch in anderen Baugebieten nicht vorhanden.	Kenntnisnahme
		Zu B.9 Mit Absprache des Eigentümers zu dulden?	Die Herstellung der Straßen und Wege mitsamt zugehöriger Bauwerke dient der Erschließung des Baugebiets und ist vom Eigentümer zu dulden.	Kenntnisnahme
		Zu B.11 Alle Flächen, welche mit Leitungsrechten oder ähnlichem beschränkt werden, sind vor Beschluss nochmals extra zu kennzeichnen und zu veröffentlichen.	Die Leitungsrechte und ihre Lage können dem zeichnerischen Teil entnommen werden. Entsprechende Dienstbarkeiten werden darüber hinaus im Rahmen der Umlegung auf den betroffenen Flurstücken eingetragen und veröffentlicht. Eine weitere Veröffentlichung ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
		Zu B.13 Die Bepflanzung ist bis zu 5 Jahre nach der Bezugsfähigkeit der Gebäude auszuführen.	Um eine zeitnahe Durchgrünung des Plangebiets zu erreichen wurde die	Kenntnisnahme

II. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Eingang	Bedenken und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Bepflanzung auf 1 Jahre nach Bezugsfertigkeit der Gebäude festgesetzt.	
		Zu B.14.1 Hierbei sollte auch der Geländeverlauf, welcher aufgefüllt oder abgetragen wird, in Bezug genommen werden z.B. grabe ich ab oder fülle ich unten auf, dann sollte für beide Fälle 0,25 über diesem Boden gelten.	Als Bezugsebene wird der natürliche Geländeverlauf zugrunde gelegt, um zu vermeiden, dass die Bezugshöhe durch Geländemodellierungen nach oben geschoben wird.	Kenntnisnahme
		Zu B.14 Die Firsthöhe ist das Maß, bei geneigten Dächern die höchste Traufkante, bei Satteldächern die oberste Kante des Firstes und bei Flachdächern die oberste Kante der Dachhaut bezogen auf die Bezugshöhe FH max. 13 m	Punkt B.1.3 der textlichen Festsetzungen wurde überarbeitet.	Änderung der textlichen Festsetzungen
		Zu C.1.2 Dacheindeckungen in dunklem Farbton? In der Farbtabelle dunkel oder schwarz?	Punkt C.1.2. der örtlichen Bauvorschriften wurde überarbeitet und es wurden Gründächer festgesetzt.	Änderung der Örtlichen Bauvorschriften
		Zu C.2.3 Diese Klausel ist am Abfallrecht nicht umzusetzen, da Maschinen und Container durch das Abstellen in den Anlieferungscentren verschmutzt werden könnten, kein Einfluss durch uns. Boden muss versiegelt werden. Dies muss ausdrücklich erlaubt werden.	Punkt C.2.3 (neu C.6) wird überarbeitet (s.auch Stellungnahme des LRA).	Änderung der Örtlichen Bauvorschriften
		Zu C. 3 Einzäunungen der Grundstücke. Einzäunungen entlang der Grundstücksgrenze sind bis zu 2 m Höhe zulässig. Vor Toranlagen an der Grundstückszufahrt ist zu der öffentlichen Straße ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten. Einzäunungen sind um das Grundstück an den Grenzen zuzulassen.	Einzäunungen entlang der Grundstücksgrenzen sind bis 1,5 m Höhe zulässig. Vor Toranlagen an den Grundstückszufahrten ist zu den öffentlichen Straßen ein Mindeststauraum von 10 m einzuhalten, um den Straßenraum frei zu halten. Grünflächen, die der Eingrünung des Gebiets dienen (Ortsrandbegrünung) dürfen nicht eingezäunt werden. Punkt C.3 (neu C.4) wird überarbeitet.	Änderung der Örtlichen Bauvorschriften
		Zu E.4.2 Aus Rücksicht der Gestaltung der Ortsrandlage und des Übergangs zur Landschaft wird die Zahl der Vollgeschosse auf Z II begrenzt zuzüglich Schrägdach und Flachdach (Penthaus).	Die bauliche Nutzung wird im zeichnerischen und schriftlichen Teil des Bebauungsplans festgesetzt (Zahl der Vollgeschosse, Höhe der baulichen Anlagen, Dachform und Dachneigung).	Kenntnisnahme
		Zu E.6 Zu der Schmutzwasserableitung gibt es noch erheblichen Informationsbedarf. Was passiert, wenn der Strom ausfällt, oder die Anlage defekt ist? Wie lange kann das Wasser zurückgehalten (gepuffert) werden? Wenn dies dann voll ist, wo geht dann das Wasser hin? Und so weiter. Lärm der Anlage. Belastung des schon	Die Entwässerungsplanung erfolgt parallel zum Bebauungsplanverfahren (s. auch Stellungnahme LRA).	Kenntnisnahme

II. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Eingang	Bedenken und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		vorhandenen Kanals, welcher durch die Anlieger Gröner I bezahlt wurde? Die Ableitung des Regenwassers erfolgt über ein Regenwasserentwässerungssystem welches nicht näher benannt wurde. Muss vor Rechtsfähigkeit noch genau geplant und beschrieben werden (welche Kosten der Eigentümer für diese berappen muss?). Wie groß der Platzbedarf ist und wo dieses auf seinem Grundstück errichtet wird.		
		Zu E.8 Kostentragung Die Kostentragung für die Erschließung, Entwässerung, Wasserversorgung erfolgt über die Umlage nach den Grundstücksgrößen	Sämtliche Erschließungskosten werden entsprechend der Grundstücksgrößen umgelegt.	Kenntnisnahme
		Zum zeichnerischen Teil: Zwischen Baugebiet Gröner I und Gröner II ist das Baufenster unterbrochen – das ist so nicht nötig!	Die Baugrenzen werden Richtung Norden geöffnet um die Verbindung zum Baugebiet Gröner I herzustellen.	Änderung des zeichnerischen Teils

II. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Eingang	Bedenken und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
LRA Enzkreis	11.04.19	<u>Baurecht</u> Das Gebiet ist im geltenden Flächennutzungsplan dargestellt und aus diesem entwickelt. Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen daher keine Bedenken.		Kenntnisnahme
		<u>Naturschutz</u> Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Westlich und südlich des Plangebietes schließt das FFH-Gebiet 7018-341 „Stromberg“ an. Beim Grünland im Plangebiet handelt es sich ausnahmslos um nährstoff- und artenreiche Glatthaferwiesen (A2) sowie nährstoffarme Glatthaferwiesen (A3), die dem FFH-LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen zuzurechnen sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Überplanung von wertvollem Grünland in der vorliegenden Größenordnung unter dem Gesichtspunkt des Flächenverbrauches kritisch zu sehen und der Bedarf muss daher konkret dargelegt werden. Der Umweltbericht mit Grünordnungsplan ist gegenwärtig noch nicht vollständig. Der Umweltbericht beinhaltet die schutzgutbezogene Betrachtungsweise sowie das Aufzeigen der bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren und Wechselwirkungen der Planung. Die Ergebnisse der saP wurden in den Umweltbericht	Der Umweltbericht und die SAP wurden überarbeitet und ergänzt.	Kenntnisnahme

II. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Eingang	Bedenken und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>übernommen. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach dem Biotoptypenmodell der LUBW wird erst noch erstellt. Insofern ist eine abschließende Beurteilung zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht möglich.</p> <p>Die saP ist hinsichtlich der untersuchten Tiergruppen plausibel und aussagekräftig. Untersucht wurden die Tiergruppen Europäische Vogelarten, Reptilien, Tagfalter und Fledermäuse. Im Süden des Plangebietes fließt ein temporär wasserführendes Gewässer (NN-OW5). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Tiergruppe der Amphibien bei der saP mit zu berücksichtigen bzw. entsprechend abzuarbeiten. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.</p> <p>Die vorliegende FFH-Vorprüfung kann von der UNB erst geprüft werden, wenn diese überarbeitet wurde. Das FFH-Gebiet grenzt unmittelbar an, daher können Wechselwirkungen mit dem FFH-Gebiet nicht ausgeschlossen werden. Die FFH-VP ist daher zu ergänzen und erneut vorzulegen (z.B. Arten Anhang IV und prioritäre Arten).</p>		
		<p><u>Umweltamt</u> <u>Grundwasser- und Bodenschutz</u> Das Schutzgut „Boden“ wurde im Rahmen des Umweltberichtes (Kap. 2.3) bislang nur überschlägig nach der hierfür vorgesehenen LUBW Arbeitshilfe 24 beurteilt. Im "Fazit zur Wertigkeit des Schutzgutes" (S. 17) wird darauf hingewiesen, dass die möglichen Auswirkungen durch die geplante Baumaßnahme in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung dargestellt werden. Eine solche liegt den Unterlagen jedoch nicht bei. Aus Sicht des Bodenschutzes ist daher eine abschließende Beurteilung derzeit nicht möglich.</p> <p>Wasserschutzgebiete sind von dem BBP nicht tangiert. Es liegen für den Planungsbereich keine Einträge im Altlasten- oder Bodenschutzkataster des Enzkreises vor. Auch liegen dem Umweltamt keine Hinweise auf das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen bzgl. des betroffenen Planbereichs vor.</p>	<p>Der Umweltbericht wurde überarbeitet und ergänzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p><u>Abwasserbeseitigung / Oberflächengewässer</u> Die im Textteil des BBP enthaltenen Regelungen zur Entwässerung des Plangebiets bedürfen in mehrfacher Hinsicht der Ergänzung oder Änderung. Die in der Begründung unter Kap. E.6 (Schmutzwasserableitung) aus Kostengründen</p>		

II. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Eingang	Bedenken und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>vorgesehene Entwässerung des Plangebiets mit einem Druckentwässerungssystem kann im Hinblick auf die für ein ganzes Gewebegebiet erforderliche Betriebssicherheit nicht akzeptiert werden, zumal innerhalb der Allgemeinen Kanalisationsplanung (AKP - Weber Ingenieure, Oktober 2010) eine funktionierende, dem allgemeinen Stand der Technik (vgl. § 60 Abs. 1 WHG) entsprechende Lösung bereits eingeplant wurde. Das Schmutzwasser im Plangebiet muss deshalb mit einer herkömmlichen Freispiegelleitung entwässert werden.</p> <p>Die im Textteil des BBP unter Kap. C.2.3 (Stellplätze, Hof- und Lagerflächen) verwendete Formulierung, nach der auch für Hof- und Lagerflächen wasserdurchlässige Materialien anzuwenden sind, ist nach den Vorgaben der Niederschlagswasserverordnung bzw. der Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten (LfU, 2005) ebenfalls nicht zulässig.</p> <p>Die Überschrift in Kap. C.2.3 ist aus unserer Sicht wie folgt zu ändern: Alt: „Stellplätze, Hof- und Lagerflächen“; neu: „Entwässerung (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 14 u. 16 BauGB)“. Folgender Text ist dort einzufügen:</p> <p><i>Das Plangebiet wird als modifiziertes Mischsystem entwässert. Das häusliche und das gewerbliche Schmutzwasser im Plangebiet sind nach den Vorgaben der Allgemeinen Kanalisationsplanung (AKP - Weber Ingenieure, Oktober 2010) mit einer Freispiegelleitung an die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Richard-Wolf-Straße 15/1 und 7/1 bei Schacht Nr. KM 0206530 einzuleiten. Sämtliche Straßen-, Betriebs-, Hof- und Lagerflächen sind in wasserundurchlässigen Materialien herzustellen und ebenfalls an die Mischwasserkanalisation anzuschließen.</i></p> <p><i>Das unschädliche Regenwasser der Dachflächen ist über eine Regenwasserkanalisation in das zentrale Regenrückhaltebecken mit einem Mindestvolumen von $V = XYZ \text{ m}^3$ und einer Drosselleistung von $Q_{dr} = xy \text{ l/s}$ in das Gewässer (ohne Namen bei Flurstück 13540) einzuleiten. In die Regenwasserkanalisation dürfen keine wassergefährdenden Stoffe eingeleitet werden.</i></p> <p><i>Der Anschluss von Drainagen an die Mischwasserkanalisation ist nicht zulässig. Eine dauerhafte Ableitung von Grundwasser über Pumpen ist ebenfalls nicht zulässig. Die Gebäude und Bauwerke</i></p>	<p>Die Punkte C.2 und C.3 (neu B.1.11 und C.6) in den textlichen Festsetzungen wurden an das mit dem LRA abgestimmte Entwässerungskonzept angepasst und entsprechend geändert und ergänzt.</p>	<p>Änderung der textlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften</p>

II. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Eingang	Bedenken und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p><i>sind deshalb so auszubilden, dass auf die Anordnung von Drainagen verzichtet werden kann.</i></p> <p>Als Nachweis für eine gesicherte Erschließung sind im weiteren Verfahren die nachfolgenden Arbeitsschritte erforderlich. Wir empfehlen hierzu zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein versiertes Ingenieurbüro der Wasserwirtschaft einzuschalten.</p> <p>Wir empfehlen dringend den Standort des geplanten Regenrückhaltebeckens (RRB) noch einmal zu prüfen. Die geplante Anordnung zwischen einem Geh- und Radweg und der Erschließungsstraße ist aus Gründen der Verkehrs- und Betriebssicherheit problematisch. Nach den Vorgaben der Versicherer müsste das Regenbecken sicherlich umlaufend eingezäunt werden. Ein wesentlich sinnvollerer und auch weniger problematischer Standort für das Regenbecken wäre die Anordnung im sehr großzügig bemessenen Grünstreifen auf Flurstück 13526. Durch eine sensible Grünplanung könnte das RRB dort als gestalterisches Element in die städtebauliche Umgebung integriert werden.</p> <p>Für das Plangebiet ist ein Teilkanalisationsplan mit allen hydraulischen Berechnungen der Schmutz- und Regenwasserleitungen vorzulegen. In einem Einzugsgebietsplan sind alle abflussrelevanten Teilflächen (Außengebiete, wild abfließendes Wasser, usw.) darzustellen. Alle Teilflächen im Einzugsgebiet sind fortlaufend zu nummerieren und in einer Übersichtstabelle mit dem jeweiligen Abflussbeiwert aufzuführen. Es muss ersichtlich werden, aus welchen Flächen sich $A_{E,k}$ und A_u zusammensetzt. Der tatsächliche Befestigungsgrad muss nachgewiesen werden.</p> <p>Das erforderliche Retentionsvolumen für das zentrale Regenrückhaltebecken (RRB Gröner II) zur Einleitung des unschädlichen Regenwassers in das Gewässer ist nach DWA - A 117 unter Verwendung der KOSTRA-Regenreihen zu bemessen. Die Drosselung des Beckens ist auf den maximalen Abfluss der unbebauten Fläche zu begrenzen ($q_{dr} = 10 \text{ l/s} \cdot \text{ha}$).</p> <p>Für die Direkteinleitung des Regenwassers in das Gewässer ist die Vorlage des HQ-1-Nachweises nach den „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser“ der LfU BaWü vom Juni 2006 notwendig. Im Bereich der Einleitungsstelle ist ein Schlepp- und</p>		

II. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Eingang	Bedenken und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Sohlspannungsnachweis vorzulegen und die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers einschließlich der Verdolungen für die künftigen Einleitungsmengen nachzuweisen. Für die Hydraulische Berechnung ist die vermessungstechnische Bestandsaufnahme des Gewässerprofils einschließlich der Verdolungen erforderlich.</p> <p>Das Plangebiet weist eine mittlere Hangneigung von ca. 8 % auf. Aus dieser Gefällesituation und der örtlichen Topografie kann sich eine erhöhte Erosions- und Starkniederschlagsgefährdung ergeben. In der weiteren Ausführungsplanung sollte aufgrund einschlägiger Rechtsprechung (BGH-Urteile vom 18.2.1999, AZ III ZR 272/96 und vom 04.04.2012, AZ III ZR 70/1) und den eventuell sich daraus ergebenden Haftungsansprüchen geprüft werden, inwieweit zusätzliche Schutzmaßnahmen wie Verwallungen, Dämme oder Flutmulden erforderlich werden, um das Plangebiet vor einer Gefährdung durch Starkniederschläge zu schützen. Sofern für diese Maßnahmen ein Aufstauen, Ableiten oder eine Wiedereinleitung von Oberflächenwasser gemäß § 9 WHG erforderlich wird, können wasserrechtlich bzw. auch bau- oder naturschutzrechtlich relevante Tatbestände gegeben sein. Derartige Maßnahmen sollten dann bereits im Vorfeld mit dem Landratsamt Enzkreis abgestimmt werden.</p> <p>Die gemäß § 9 Abs.1 Nr. 14 u. 16 BauGB bzw. nach § 46 Abs. 2 WG notwendigen Flächen für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken, offene Gräben usw.), müssen sowohl im zeichnerischen wie auch im Textteil des BBP dargestellt und verbindlich geregelt werden.</p> <p>Aufgrund der ortsnahen / dezentralen Beseitigung des Niederschlagswassers bedarf der Bau und Betrieb der dazu notwendigen Abwasseranlagen zwar keiner Genehmigung nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 WG, die Einleitung des von gewerblich genutzten Grundstücksflächen stammenden Niederschlagswassers in ein Gewässer 2. Ordnung ist nach den Bestimmungen (§§ 1 und 2) der aufgrund von § 45 b Abs. 3 S. WG (a.F.) erlassenen Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (GBl. 1999, 157) jedoch erlaubnisbedürftig. Es gelten dafür die materiellen Anforderungen der §§ 55 Abs. 2</p>		

II. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Eingang	Bedenken und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>und 57 Abs. 1 WHG sowie der §§ 2 und 3 der Niederschlagswasserverordnung. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist nach § 1 Abs. 1 der Niederschlagswasserverordnung jedoch nicht erforderlich, wenn die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers in bauplanungs- oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften - hier z.B. des BBP - vorgesehen ist.</p> <p>Für den weiteren Verfahrensablauf können somit zwei Möglichkeiten gewählt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abarbeitung und Vorlage aller oben stehend genannten wasserwirtschaftlichen Arbeitsschritte vor der Beschlussfassung des BBP. Aufnahme verbindlicher Regelungen im BBP gemäß § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO BW i.V. mit den zitierten Bestimmungen der Niederschlagswasserverordnung. Damit könnte auf ein gesondertes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren verzichtet werden. 2. Die wasserwirtschaftlichen Arbeitsschritte erfolgen erst nach der Beschlussfassung des BBP. Für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis würde ein gesondertes Verfahren erforderlich. <p>Wir empfehlen die Vorgehensweise nach Nr. 1 und schlagen vor, nach Vorlage erster planerischer Ergebnisse die weiteren Details mit dem Landratsamt Enzkreis, Umweltamt abzustimmen.</p> <p>Zusammenfassung der Arbeitsschritte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Standort RRB prüfen 2. Teilkanalisationsplan berechnen und erstellen 3. Retentionsvolumen berechnen 4. HQ 1 – Nachweis und hydraulische Nachweise Gewässer 5. Starkniederschlag prüfen 6. Verbindliche Regelungen im BBP 7. Abstimmung mit LRA 		
		<p><u>Immissionsschutz</u> Die Aufstellung des BBP "Gröner II" in Knittlingen stellt eine Abrundung der Gewerbegebiete „Gröner I“ und der "Firma Wolf" dar. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung keine Bedenken.</p>		Kenntnisnahme
		<p><u>Landwirtschaftsamt</u> Laut Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als zukünftiges Gewerbegebiet vorgesehen.</p>	s. Umweltbericht Kap. 2.3 Bei der betroffenen Fläche mit einer Gesamtgröße von 2,3 ha handelt es sich laut digitaler Flurbilanz um Vorrangfläche I	Kenntnisnahme

II. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Eingang	Bedenken und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Gleichwohl möchten wir auf folgende wichtige Punkte hinweisen: Bei der betroffenen Fläche mit einer Gesamtgröße von 2,4 ha handelt es sich laut digitaler Flurbilanz um Vorrangfläche I und II und damit um landbauwürdige Böden. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und bewirtschaftet. Auf Grund dessen sollten diese Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung vorbehalten bleiben.</p> <p>Zudem liegt die Fläche weniger als 300 m von einem regional bedeutsamen Betrieb entfernt. In diesem Radius sollte jedoch keine Flächenversiegelung stattfinden, um die Existenz und die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes nicht zu gefährden. Das bestehende Gewerbegebiet ist schon jetzt sehr nahe an den bestehenden Betrieb herangerückt, sodass eine weitere Flächenversiegelung in diesem Bereich von 300 m rund um den Betrieb unterbleiben sollte.</p> <p>Aus den dargestellten Fakten ergibt sich, dass sich mit dem Bebauungsplan eine deutliche Beeinträchtigung agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Belange ergeben würde.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft ergeben sich hauptsächlich aus den Aufgaben und Funktionen der Landwirtschaft. Diese sind in Baden-Württemberg in § 2 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erzeugung von gesunden Lebensmitteln in ausreichendem Umfang unter Gewährleistung des notwendigen Eigenversorgungsanteils, 2. die Gestaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, 3. die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser und Luft im Bereich der Landeskultur, 4. den Beitrag zur Aufrechterhaltung einer Siedlungsdichte, die für die ausreichende Ausstattung ländlicher Gebiete mit Einrichtungen der Versorgung und Entsorgung, der der Bildung, des Verkehrs und der Erholung notwendig ist. <p>Um aber eine ausreichende Nahrungsmittelproduktion zu gewährleisten, sind gute Böden ebenso von Nöten wie räumliche Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe.</p>	<p>und II und damit um landbauwürdige Böden.</p> <p>Jedoch wird der Geltungsbereich aktuell nur kleinräumig als Ackerfläche genutzt. Die Begründung findet sich in der Bodenbewertung und der umliegenden Nutzung als Streuobstwiesen – nördlich ältere und südlich junge Obstbäume. Die Bodenfunktionen (Standort für Kulturpflanzen) weisen im Norden einen geringeren Wert auf als Hangabwärts. Trotzdem sollte darauf geachtet werden, dass möglichst wenig Ackerfläche verloren geht. Aufgrund dessen wird empfohlen, den zu erwartenden Ausgleichsbedarf durch landwirtschaftsschonende (oder produktionsintegrierte) Maßnahmen zu decken, um einem weiteren Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche vorzubeugen. Zudem kann das Ökokonto bei der Kompensation mitberücksichtigt werden.</p> <p>Eine „Doppelbelastung“ durch Entzug von landwirtschaftlicher Produktionsfläche für die Bebauung sowie für den Ausgleich der negativen Umweltbilanz kann soweit machbar vermieden werden.</p> <p>Eine Wiederverwendung von Oberboden auf geeigneten (weniger ertragreichen) Ackerflächen wird zudem empfohlen. Hierbei werden Ackerflächen mit mäßiger Bodenfruchtbarkeit durch den Auftrag einer zusätzlichen Oberbodenschicht gestärkt. Somit kann auch dem Umstand der Landbauwürdigkeit Rechnung getragen werden.</p>	

II. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Eingang	Bedenken und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Sollte es dennoch zu einer Umsetzung des Bebauungsplanes kommen, sind folgende Hinweise zu beachten: Bezüglich der zukünftig angesiedelten Gewerbebetriebe sind ggf. emissionsrechtliche Untersuchungen notwendig, um eine Beeinträchtigung des ansässigen Betriebes zu vermeiden. Der im Zuge des Bauvorhabens abgetragene Oberboden ist aufgrund der hohen Bodengüte im Rahmen eines Bodenkonzepes für die Meliorationsmaßnahmen auf anderen landwirtschaftlichen Flächen zu verwenden.</p>	<p>s. Umweltbericht Kap. 2.3 Eine Wiederverwendung von Oberboden auf geeigneten (weniger ertragreichen) Ackerflächen wird empfohlen. Hierbei werden Ackerflächen mit mäßiger Bodenfruchtbarkeit durch den Auftrag einer zusätzlichen Oberbodenschicht gestärkt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p><u>Forstamt</u> Forstliche Belange sind nicht betroffen.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
		<p><u>Amt für Nachhaltige Mobilität</u> Gegen den vorgenannten Bebauungsplan bestehen aus straßenbaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken und Einwendungen. Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die kommunale Wiesenstraße. Diese schließt in ihrem weiteren Verlauf nach Süden an das klassifizierte Straßennetz (K 4520) an. Es wird darauf hingewiesen, dass es Überlegungen hinsichtlich einer Aufstufung der Wiesenstraße zu einer Kreisstraße gibt. Sollten diese Bestrebungen weiter vorangetrieben werden, so befände sich der Anschluss des Plangebietes auf freier Strecke (außerhalb der Ortsdurchfahrt) an einer dann klassifizierten Straße. Der Anschluss wäre demnach nach den geltenden Richtlinien (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, 2012) zu dimensionieren.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
		<p><u>Verkehrsamt</u> Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Der Anschluss an die Wiesenstraße hat entsprechend den Vorgaben der RAL zu erfolgen. Die erforderlichen Sichtweiten sind zu berücksichtigen und einzuhalten.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Aus Sicht sowohl des <u>Gesundheitsamtes</u> als auch des <u>Amtes für Vermessung und Flurneueordnung</u> bestehen keine Bedenken.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Regionalverband Nordschwarzwald</p>	<p>12.04.19</p>	<p>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das 2,4 ha umfassende Plangebiet als geplantes Gewerbegebiet dargestellt. Im Regionalplan ist diese Darstellung aus dem FNP nachrichtlich als „Gewerbe-Planung“</p>	<p>Das Gewerbegebiet „Gröner II“ soll der Unterbringung des produzierenden Gewerbes dienen. Einzelhandelsbetriebe sollen ausgeschlossen werden.</p>	<p>Aufnahme in B.1.1 der textlichen Festsetzungen.</p>

II. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Eingang	Bedenken und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>übernommen. Gegenüber der Planung eines Gewerbegebiets bestehen daher keine Einwände. Mit Blick auf den bereits vorhandenen Einzelhandelsbestand (Lidl, Edeka) und aktuelle weitere Einzelhandelsplanungen (u.a. Drogeriefachmarkt, Elektrowaren) im weiteren Umfeld des Plangebiets (Bebauungsplan „Siemensstraße“) wird der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben im Gewerbegebiet für erforderlich gehalten. So kann zum einen die Fläche „Gröner II“ langfristig dem produzierenden Gewerbe vorgehalten werden und zum anderen die Einhaltung der Ziele der Raumordnung (PS 3.3.7 LEP 2002, PS 2.9 Regionalplan 2015 einschließlich 1. und 3. Änderung) sichergestellt werden. Sofern Einzelhandelsbetriebe im Gebiet ausgeschlossen werden, wird der Planung zugestimmt.</p>		
RPF Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	05.04.19	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation und der Erfurt-Formation, welche randlich von Löss und Holozänen Abschwemmmassen überlagert sein können. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138</p>		Punkt D.3 wird ergänzt.

II. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Eingang	Bedenken und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>(2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte im Bereich der Grabfeld-Formation von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>		
RPS Straßenwesen und Verkehr Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit	13.03.19	Nach derzeitigen Erkenntnissen sind die wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Planung nicht berührt. Die geplante Anlage befindet sich außerhalb der Hindernisfreiflächen von Flugplätzen. Die Sicherheit des Luftverkehrs wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Es bestehen seitens der Landesluftfahrtbehörde keine Bedenken.		Kenntnisnahme
RPKA Straßenwesen und Verkehr	10.04.19	Keine Bedenken oder Anregungen.		Kenntnisnahme
RPKA Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal und Gesundheitswesen	30.04.19	<p>Im Regionalplan der Region Nordschwarzwald 2015 ist der betreffende Bereich als geplante Gewerbefläche dargestellt. Belange der Raumordnung stehen insoweit nicht entgegen. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist der Standort als geplante Gewerbefläche dargestellt. Die Planung ist somit gem. § 8 II BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Unter Verweis auf die Stellungnahmen des Regionalverbands Nordschwarzwald vom 09.04.2019 wird ebenfalls den Ausschluss von Einzelhandel im Plangebiet angeregt.</p>	Das Gewerbegebiet „Gröner II“ soll der Unterbringung des produzierenden Gewerbes dienen. Einzelhandelsbetriebe sollen ausgeschlossen werden.	Aufnahme in B.1.1 der textlichen Festsetzungen.
Stadt Maulbronn	18.03.19	Belange der Stadt Maulbronn werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht berührt, das Verfahren entspringt dem derzeitigen FNP der Stadt Knittlingen und somit ist eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich.		Kenntnisnahme

II. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Eingang	Bedenken und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stadt Bretten	10.04.19	Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Belange der Stadt Bretten sind nicht berührt.		Kenntnisnahme
Gemeinde Ölbronn-Dürren	29.03.19	Die Belange der Gemeinde Ölbronn-Dürren sind von o.g. Planung nicht berührt, es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens für das Gewerbegebiet „Gröner II“.		Kenntnisnahme
IHK Nordschwarzwald	27.03.19	Die Schaffung von gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Bereich wird begrüßt. Es bestehen keine Belange, die dieser Planung entgegen sprechen könnten.		Kenntnisnahme
Handwerkskammer Karlsruhe	10.04.19	Die Weiterführung der Planungen und der weiteren Erschließungen wird begrüßt.		Kenntnisnahme
Netze BW	04.04.19	<p>Sofern im Bereich der Leitungsanlagen Bauflächen bzw. sonstige Planungen ausgewiesen werden, kann eine Bebauung bzw. eine Nutzung im Schutzbereich der Leitungsanlagen nicht, bzw. nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit Netze BW erfolgen. Es wird daher gebeten, den Leitungsschutzstreifen von einer Bebauung freizuhalten.</p> <p>Um die Standsicherheit der Masten nicht zu gefährden, dürfen in einem Radius von 10,0 m vom äußeren sichtbaren Mastfundament Abgrabungen oder Aufschüttungen nicht vorgenommen werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Freileitungen mit Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten werden muss. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Anpflanzungen im Bereich der Leitungsanlage müssen Bäume und Sträucher stets einen Mindestabstand von 5 m von den Leiterseilen der Hochspannungsleitung haben. Um später wiederkehrende Ausästungen bzw. die Beseitigung einzelner Bäume zu vermeiden, sollte dies bereits bei der Pflanzenauswahl berücksichtigt werden.</p>	Unter Punkt D.6 (neu D.7) des Bebauungsplans wird auf die entsprechenden Abstände verwiesen.	Punkt D.7 wird nochmals ergänzt.
		<p><u>Stellungnahme der Netze BW GmbH Region Nordbaden</u></p> <p>Die Stromversorgung für das Gebiet kann aus dem bestehenden 20/0,4 kV-Ortsnetz erfolgen, das Niederspannungs-Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt.</p> <p>Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen und sicheren Stromversorgung für diesen Planungsbereich muss das</p>		Kenntnisnahme

II. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Eingang	Bedenken und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Netz erweitert werden. Weitere Maßnahmen werden nach Erfordernis zu einem späteren Zeitpunkt realisiert und sind zurzeit nicht geplant.</p> <p>Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschränke, die für die Stromversorgung notwendig werden, zur Zeit aber weder in der Anzahl noch vom Einbauort festgelegt sind, dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden.</p> <p>Die Überbauung eines im Erdreich verlegten Kabels ist nach den bestehenden Sicherheitsbestimmungen nicht zulässig. Im Zusammenhang mit der Stellungnahme zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass ein ordnungsgemäßer Ausbau des Versorgungsnetzes mit zumutbarem Aufwand nur möglich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Straßen einschließlich der Gehwege vermessen und vermarkiert sind - die Wasser- und Abwasserrohrleitungen in Straßen und Gehwegen eingebracht sind - das Niveau von Straßen und Gehwegen festgelegt; die Straßen und die Gehwege in der vorgesehenen Höhe - ausgenommen Oberflächenschichten - aufgefüllt sind - Gehwege bis nach Einbringung der Versorgungskabel von Bauhilfsmitteln, wie Baukrane, Gerüste und dergleichen, freigehalten werden. 		
		<p><u>20-kV-Freileitung</u></p> <p>Über einen Teil des Bebauungsplanes führt die 20-kV-Freileitung Knittlingen UW- Enzberg UW die zur Versorgung von Knittlingen dient.</p> <p>Die Schutzstreifen betragen rechts und links der Leitungsachse jeweils 9,0 m.</p> <p>Bitte im Originalplan übernehmen.</p> <p>Außerdem in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufnehmen, dass zwischen den spannungsführenden Leiterseilen der Leitung und den zu errichteten Gebäuden entsprechend der gültigen Norm DIN EN 50341 bei größtem Durchhang und ausgeschwungenen Leiterseilen jederzeit ein Mindestabstand von 3 m ab einer Dachneigung größer 15°, bei solchen mit flachen oder flachgeneigtem Dach gleich oder kleiner 15° von 5 m einzuhalten ist.</p> <p>Der Mindestabstand vom unteren Leiterseil zur Straße muss mindestens 7 m, zu Sport- und Spielflächen</p>		<p>Maststandort und Schutzstreifen der 20-kV-Leitung wird im ZT ergänzt.</p> <p>Punkt D.7 wird nochmals ergänzt.</p>

II. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Eingang	Bedenken und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>mindestens 8 m und zum sonstigen Gelände 6 m betragen.</p> <p>Um genaue Aussagen bzgl. eingehaltener Abstände nach DIN EN 50341 zu geplanten Anlagen innerhalb des Schutzstreifens zu geben, werden detaillierte Planunterlagen mit Höhenangaben bezogen auf NN benötigt.</p> <p>Im Bereich der Masten dürfen in einem Radius von 5,0 m keine Erdabtragungen durchgeführt werden um die Standsicherheit der Masten nicht zu gefährden. Erdauffüllungen an den Masten sind nicht zugelassen. Die Endwuchshöhen von geplanten Strauchpflanzungen dürfen 3 m nicht überschreiten. Die Freileitung muss jederzeit für Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zugänglich sein.</p> <p>Sollten innerhalb des Schutzstreifens Baumaßnahmen durchgeführt werden, muss der Beauftragte der Netze BW BS Enztal/Kraichgau, Telefon-Nr. 07243- 180450, an der Baustelle besonders wegen der einzusetzenden Baumaschinen, Sicherheitsanweisungen geben und es müssen alle Sicherheitsvorkehrungen aufgrund der Leitungsnähe vom Bauunternehmen getroffen werden. Die Einhaltung der Baumschutzverordnung wird vom Erschließungsträger veranlasst und bezahlt. Die Planung neuer Baumstandorte ist auf Grund des Leitungsbestandes und der Bauart im Einzelfalle abzustimmen.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen wird gebeten, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der NETZE BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Postfach 13 49 74603 Öhringen E-Mail: Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p> <p>Für den Beginn der Bauarbeiten ist es erforderlich, den Zeitpunkt der Genehmigung des Bebauungsplanes und den Beginn der Erschließungsarbeiten frühzeitig zu erfahren. Um Zusendung von Projektplänen im Maßstab 1:500 und 1:2500 wird gebeten.</p>		
unitymedia	09.04.19	Es bestehen keine Einwände gegen die Planung. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.		Kenntnisnahme
Telekom	10.04.19	In dem Planbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind.		Kenntnisnahme

II. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Eingang	Bedenken und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben. Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Sobald dieser Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes (in pdf- und dxf-Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird.</p> <p>Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.</p> <p>Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen.</p> <p>Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen</p>		

II. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Eingang	Bedenken und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>		